

Gelbe Karte – Kreuz mit dem Kreuz

Trotz des immer wieder ausgerufenen Bürokratieabbaus entwickelt die Finanzverwaltung nahezu jährlich neue Formulare und Anlagen oder gestaltet die bestehenden Formulare um.

So ist die Unterschrift nicht mehr auf der ersten Seite, sondern auf der letzten Seite zu leisten. Direkt über der Unterschrift in Zeile 108 wird der Steuerbürger neuerdings gefragt, ob er „nachhaltige Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland“ unterhält.

Eine scheinbar harmlose Frage, die der Finanzverwaltung jedoch so wichtig war, dass eine elektronische Übermittlung ohne entsprechendes Kreuzchen Anfang dieses Jahres nicht möglich war.

Kritik wird an der Frage vor allem deshalb laut, weil die Begriffe „nachhaltige Geschäftsbeziehungen“ und „Finanzinstitute“ zu unbestimmt sind und keine Bagatellgrenze besteht. Zu „Finanzinstitute“ haben wir in Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 eine Definition gefunden: ... ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, dessen Haupttätigkeit darin besteht, eines oder mehrerer der unter den Nummern 2 bis 12 und 14 der Liste im Anhang zur Richtlinie 89/646/EWG geführten Geschäfte zu tätigen, oder ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 79/267/EWG (6), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG (7), zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallen; ... Jetzt wissen Sie es also – von wegen unbestimmt!

Ziel der Frage ist, die Steuerpflichtigen dazu zu bewegen, sämtliche ausländischen Einkünfte anzugeben. Zur besseren Verständlichkeit, zu mehr Bürgernähe und weniger Bürokratie trägt dies sicherlich nicht bei. Wir zeigen der Finanzverwaltung die Gelbe Karte und machen in Zeile 108 überhaupt kein Kreuz. Rückfragen der Finanzverwaltung lassen wir auf uns zukommen.



Wir leben in sehr bewegten Zeiten, wir hören und lesen jeden Tag oft nur noch Begriffe wie Rettungsschirme, Schuldenbremse, Euro-Stabilisierung und jetzt auch über große staatliche Sparpläne. Bis zum Jahr 2014 soll der Bundeshaushalt um 80 Milliarden Euro entlastet werden. Staatliche Einsparungen von vielen Milliarden auf der Ausgabenseite sind ja grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings werden die Spar- und Sanierungspakete auch zu Änderungen im Steuersystem führen, bis hin zu vermutlich höheren Steuersätzen. Es werden noch einige Überraschungen vor und nach der Sommerpause auf uns zu kommen, wie gewohnt bleiben wir aber auch da am Ball für Sie.

Ihr

Rainer Hermle

Aus dem Inhalt:

- ✓ Gelbe Karte – Kreuz mit dem Kreuz
- ✓ Schiedsrichter ans Telefon – Sanierungsklausel
- ✓ Abschiebepause – Fristen bei der Umsatzsteuer
- ✓ Foul – Elterngeld und Progressionsvorbehalt
- ✓ Trainingspause – Elternzeit und Arbeitsrecht

Schiedsrichter ans Telefon – Sanierungsklausel

Im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 hat der Gesetzgeber als Gegenfinanzierungsmaßnahme eine „Verlustvernichtungsvorschrift“ für Kapitalgesellschaften eingeführt. Die Unsinnigkeit dieser Regel hat spätestens die Wirtschaftskrise gezeigt.

Betriebswirtschaftlich sinnvolle Rettungsmaßnahmen angeschlagener Unternehmen durch externe Investoren scheiterten am Untergang bestehender Verlustvorträge.

Der Gesetzgeber hat die krisenverschärfende Wirkung erkannt und die Vorschrift mit dem Bürgerentlastungsgesetz vom Juli 2009 sanierungsfreundlicher

gestaltet. Damit nicht genug: mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum



Jahresende 2009 wurde die Befristung der Sanierungsklausel aufgehoben und Erleichterungen für Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns geschaffen (vgl. SP&P Quartal 39). Die positive Weiterentwicklung der Sanierungsvorschrift wird von der Finanzverwaltung mit Anwendungsschreiben noch im März 2010 bestätigt.

Am 30. April 2010 musste die Finanzverwaltung schon wieder zurückrudern. Aufgrund eines eingeleiteten Prüfverfahrens der EU-Kommission ist die begünstigende Sanierungsklausel bis auf Weiteres nicht mehr anzuwenden.

Bleibt zu hoffen, dass die Oberschiedsrichter der EU ihr Prüfverfahren bald abschließen.

Abseitsfalle – Fristen bei der Umsatzsteuer

Ab 1. Juli 2010 sind Änderungen bei der Abgabe der „Zusammenfassenden Meldung“ zu beachten.

In der Zusammenfassenden Meldung (ZM) sind innergemeinschaftliche Liefe-

rungen und seit 1. Januar 2010 auch innergemeinschaftliche sonstige Leistungen zu melden. Die Meldung erfolgte bisher vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgemonats bzw. bei Vorliegen einer Dauerfristverlängerung für die Umsatz-

steuer-Voranmeldung einen Monat später.

Ab 1. Juli 2010 sind innergemeinschaftliche Lieferungen grundsätzlich monatlich zu melden. Es sei denn, eine Bagatellgrenze von 100.000 Euro pro Quartal wird nicht überschritten. Dabei werden die innergemeinschaftlichen Lieferungen des aktuellen und der vier vorangegangenen Quartale betrachtet. Wird die Grenze in keinem Quartal überschritten, bleibt es bei der vierteljährlichen Abgabe der ZM. Bei Überschreiten der Grenze wird noch im selben Monat auf monatliche Abgabe umgestellt. Innergemeinschaftliche sonstige Leistungen sind weiterhin vierteljährlich zu melden. Es besteht hier jedoch die Möglichkeit, ebenfalls auf monatliche Abgabe umzustellen.

Wesentlich unangenehmer ist die Änderung des Abgabezeitpunkts. Die ZM ist ab 1. Juli 2010 bis zum 25. des Folgemonats elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Eine Dauerfristverlängerung gilt für die ZM nicht mehr.



Foul – Elterngeld und Progressionsvorbehalt

Die Sache mit dem Elterngeld wirkt auf den ersten Blick simpel: Es gibt 14 Monate 67 Prozent des letzten Nettogehaltes, mindestens jedoch 300 Euro.

Bei der Steuer droht jedoch ein böses Foul. Das Elterngeld wird zwar steuerfrei ausgezahlt. Es unterliegt jedoch dem so genannten „Progressionsvorbehalt“. Dieser hat zur Folge, dass die Zahlungen bei der Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes dem Einkommen hinzugerechnet werden. Alle Bezieher von Elterngeld mit mehr als 410 Euro im Jahr sind verpflichtet, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Durch den erhöhten Steuersatz ergeben sich in der Regel Steuernachzahlungen.

Aber diese Steuerfalle droht nicht nur Beziehern von Elterngeld. Auch diejenigen, die bestimmte Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld und Mutterschaftsgeld in Anspruch nehmen oder Arbeitnehmer in Altersteilzeit, sind von dieser Regelung betroffen. Bei Ehegatten kann dann eine getrennte Veranlagung vorteilhaft sein. Sprechen Sie uns einfach an.



Trainingspause – Elternzeit und Arbeitsrecht

Die seit dem 1. Januar 2007 im Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) geregelte Elternzeit räumt unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur einen Anspruch auf Elterngeld, sondern auch ein unabdingbares Recht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit ein.

Elternzeit können Arbeitnehmer verlangen, sofern sie ein im eigenen Haushalt lebendes Kind betreuen möchten und in einer engen persönlichen Beziehung zu diesem Kind stehen (ggf. das Enkelkind). Während der Elternzeit ruht das Arbeitsverhältnis, wobei keine Arbeitsleistung und kein Arbeitsentgelt zu leisten sind. Arbeitsvertragliche Nebenpflichten (z. B. Wettbewerbsverbot, Geheimhaltungspflichten) gelten unverändert weiter. Der Jahresurlaubsanspruch des Arbeitnehmers kann für jeden vollen Monat der Elternzeit um 1/12 gekürzt werden. Vom Zeitpunkt des Verlangens nach Elternzeit, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit darf das Arbeitsverhältnis nur in besonderen Fällen (z. B. Betriebsstilllegung) gekündigt werden.

Die 3-jährige Elternzeit kann entweder sogleich für die Zeit von der Geburt des Kindes bis zu der Vollendung von dessen 3. Lebensjahr genommen werden, aber auch innerhalb von zwei Jahren auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. In jedem Fall muss die Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangt und ihm dabei die Dauer und evtl. Aufteilung mitgeteilt werden. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Elternzeit sowohl vorzeitig beendet als auch verlängert werden.

Ein Elternzeit in Anspruch nehmender Arbeitnehmer darf bis zu 30 Wochenstunden erwerbstätig sein. Dabei ist grundsätzlich zwischen einer Teilzeitarbeit bei seinem Arbeitgeber einerseits und einer selbstständigen Tätigkeit sowie einer Teilzeitarbeit bei einem Dritten (nur mit Zustimmung des Arbeitgebers) zu unterscheiden. In allen drei Fällen sind zahlreiche Sondervorschriften zu beachten.

von Rechtsanwalt Dr. Heinz Schmid

(einen ausführlichen Artikel finden Sie unter www.drscmidulm.de)

++Die EU-Rechtsprechung zur Bananenordnung ist kein in Deutschland ungültiger Rechtsakt (BFH 23.02.2010)++

++Reisekosten eines Unternehmers für die Teilnahme an offiziellen Reisen von Regierungsmitgliedern können abziehbar sein (BFH 09.03.2010)++

++Bei normalem Verlauf ist die Geburt eines Kindes keine Krankheit (FG Baden-Württemberg 17.03.2010)++

++Der Solidaritätszuschlag sei verfassungswidrig, weil er seit 1995 unbefristet erhoben wird und dadurch zu einer Dauersteuer geworden ist (Niedersächsisches FG im Vorlagebeschluss vom 20.04.2010 an das BVerfG)++

++Das deutsche Erbschaftsteuerrecht ist EG-rechtswidrig (EuGH 22.04.2010)++

++Pokergewinne sind steuerbar und rechnen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn sie berufsmäßig erzielt werden (OFD Frankfurt/Main 22.04.2010)++

++Aufwendungen eines Arztes für einen Fortbildungskurs zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ sind zumindest teilweise als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn der Lehrgang in nicht unerheblichem Umfang Gelegenheit zur Ausübung verbreiteter Sportarten zulässt++

++Allgemeine, blumige Ausführungen eines Prominenten (Ex-Minister Rupert Scholz) im Werbematerial zu einem (jetzt insolventen) Fonds führen nicht zu dessen Haftung (OLG Karlsruhe 28.04.2010)++

++Das ungerechtfertigte Einlösen von Leergutbons über 1,30 Euro durch eine über 30 Jahre beschäftigte Kassiererin rechtfertigt keine fristlose Kündigung (BAG 10.06.2010)++

SP&P Intern

EINWECHSEL- SPIELERIN

Seit April unterstützt uns frisch von der UNI Frau Dipl.-WiWi Johanna Häge. Wir heißen sie herzlich willkommen.



VOM PLATZ

Nach fast zehn Jahren perfekter Sauberkeit verabschiedet sich unsere Perle, Frau Eva Lapadusch, in den wohlverdienten Ruhestand. Wir werden sie vermissen.



LAOLA

Bei der IHK-Veranstaltung „Stark für den Aufschwung“ hielt Lutz Dittmar einen Vortrag über die Bedeutung der Liquiditätsplanung nach der Wirtschaftskrise.



Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter www.spp-ulm.de

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Berse, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Susanne Burster, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Karin Dortenthon, Steuerberaterin

Frau Dipl. oec.
Tanja Grosser, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)
Achim Halder, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Christine Naderer, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Jacqueline Selbmann, Steuerberaterin

Wir ziehen an
einem Strang –
für Ihren und unseren
gemeinsamen Erfolg!



Lutz Dittmar
Sabine Schniepp
Hans Petschi
Rainer Hermle

Das SP&P-Quartal 42 erscheint im Herbst 2010.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

SP&P

Syrlinstraße 38 | 89073 Ulm
Telefon 0731 96644-0
Telefax 0731 96644-66
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de